

LSVD, Altmstadtstr. 7, 10119 Berlin

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Referat IA1  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

**Dr. Sarah Ponti**  
Grundsatzreferentin

**Pressestelle**  
Altmstadtstr. 7  
10119 Berlin  
Tel.: 030 / 78 95 47 78  
E-Mail: [lsvd@lsvd.de](mailto:lsvd@lsvd.de)  
Internet: [www.lsvd.de](http://www.lsvd.de)

Berlin, den 25.05.2023

**Stellungnahme des Lesbian- und Schwulenverbands (LSVD) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts**

Bank für Sozialwirtschaft  
Konto Nr. 708 68 00  
BLZ: 370 205 00  
BIC: BFSWDE33XXX  
IBAN: DE 3037020500  
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz  
Amtsgericht Charlottenburg

Sehr geehrte Frau Scheuer,

Mildtätiger Verein - Spenden  
sind steuerabzugsfähig

der Lesbian- und Schwulenverband (LSVD) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der LSVD begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Entwurf die Möglichkeiten der Namensführung für als Volljährige angenommene Personen erweitert werden sollen.

Offizieller Beraterstatus  
im Wirtschafts- und  
Sozialausschuss der Vereinten  
Nationen

Wir begrüßen zudem, dass der Entwurf Menschen mit einem geschlechtsangepassten Namen eine Namensänderung ermöglichen möchte und dabei auch Personen im Blick hat, deren Name nicht mit ihrer geschlechtlichen Identität übereinstimmt. Dabei handelt es sich um eine dringend notwendige Reform des Namensrechts, die für die Rechte von trans\*, inter\* und nichtbinären Menschen wichtige Verbesserungen herbeiführen wird. Der Gesetzentwurf muss hier jedoch nachgebessert werden, um das Selbstbestimmungsrecht aller Betroffenen zu gewährleisten und nicht neue Ungleichbehandlungen zu schaffen.

Mitglied im Deutschen  
Paritätischen  
Wohlfahrtsverband (DPWV)

Mitglied der International  
Lesbian, Gay, Bisexual, Trans  
and Intersex Association  
(ILGA)

**1. Die Regelungen führen bei geschlechtsangepassten Namen zu einer Ungleichbehandlung zwischen verheirateten und unverheirateten Personen**

Mitglied im Forum  
Menschenrechte

Alle volljährigen Personen sollen künftig die Möglichkeit haben, jederzeit eine geschlechtshinweisende Namensendung abzulegen. Dies ist in § 1355 Abs. 1 S. 2 BGB n.F. für den Ehenamen geregelt und in § 1617f Abs. 3 BGB n.F. für den Geburtsnamen. Diese Namensänderung ist an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. Das begrüßen wir ausdrücklich.

Der Wechsel zwischen geschlechtsangepassten Formen des Namens, also beispielsweise von einem weiblichen zu einem männlichen Namen oder umgekehrt, ist hingegen nur für den Ehenamen vorgesehen. Gemäß § 1355 Abs. 1 S. 1 BGB n.F. können Eheleute durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, ihren Ehenamen in einer ihrem Geschlecht angepassten Form zu führen. In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt, dass ein Wechsel zwischen verschiedenen Formen geschlechtsangepasster Namen auch dann möglich sein soll, wenn ein Ehegatte seinen Geschlechtseintrag im Personenstandsregister als nicht mit seiner Geschlechtsidentität übereinstimmend empfindet und daher gemäß den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ändern lässt. Eine vergleichbare Regelung findet sich für den

Geburtsnamen nicht.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass nur verheiratete Personen nach einer rechtlichen Transition nach dem TSG oder § 45b PStG die Möglichkeit haben, ihren Nachnamen ihrer geschlechtlichen Identität entsprechend zu wählen. Unverheiratete Personen haben nach der rechtlichen Transition hingegen nur die Möglichkeit, ihren geschlechtsangepassten Nachnamen abzulegen.

Für diese Ungleichbehandlung gibt es keinen sachlichen Grund. Richtigerweise müsste es allen Personen, die ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ändern lassen, möglich sein, ihren geschlechtsangepassten Namen ihrem Geschlechtseintrag anzupassen.

## **2. Der Wechsel zwischen geschlechtsangepassten Namen muss auch bei Änderung nur des Vornamens möglich sein**

Derzeit knüpft § 1355 Abs. 1 S. 1 BGB n.F. den Wechsel zwischen geschlechtsangepassten Namen an eine Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister. Sowohl das TSG als auch das geplante Selbstbestimmungsgesetz sehen jedoch die Möglichkeit vor, auch nur den Vornamen entsprechend der eigenen geschlechtlichen Identität zu ändern.

Um eine Kongruenz zwischen Vor- und Nachnamen zu gewährleisten, sollte es auch in diesen Fällen möglich sein, einen geschlechtsangepassten Namen entsprechend der geschlechtlichen Identität zu ändern. Andernfalls käme es im Rechtsverkehr zu permanenten Zwangsausgleichs, wenn Vor- und Nachname nicht zueinanderpassen. Die Vornamensänderung wäre dann weitgehend zwecklos.

## **3. Jugendliche sollten eine Möglichkeit zur selbstbestimmten Änderung geschlechtsangepasster Namen haben**

Der Gesetzentwurf sieht derzeit für Minderjährige keine Möglichkeit zur selbstbestimmten Änderung eines geschlechtsangepassten Namens vor. § 1617f BGB n.F. ermöglicht eine Änderung erst ab Volljährigkeit (Abs. 3). Für Minderjährige bestimmt hingegen § 1355 Abs. 1 n.F., dass die Eltern den Geburtsnamen anpassen lassen können.

Der Gesetzentwurf sieht also vor, dass eine Erklärung zur Änderung des Namens bis zur Volljährigkeit nur durch die Eltern abgegeben werden kann. Diese Lösung entspricht nicht der zunehmenden Entscheidungs- und Verantwortungsfähigkeit, die Jugendlichen in anderen Rechtsbereichen, wie beispielsweise der Wahl der Religion oder der Wahl über einen Beruf zugetraut wird. Jugendliche ab 14 Jahren sollten deshalb selbstbestimmt ohne Zustimmung ihrer Eltern über einen geschlechtsangepassten Namen bestimmen dürfen.

Die Regelung darf jedenfalls nicht hinter die jeweils geltende Rechtslage zur Änderung des Vornamens zurückfallen. Dies ist aktuell der Fall. Einen Antrag auf Personenstandsänderung nach TSG können Minderjährige mit Einwilligung ihrer Sorgeberechtigten selbst stellen. In § 45b PStG ist geregelt, dass Jugendliche ab 14 Jahren die Erklärung nur selbst abgeben können, jedoch die Zustimmung ihrer Eltern benötigen, welche durch das Familiengericht ersetzt werden kann. Im Referent\*innenentwurf zum Selbstbestimmungsgesetz ist ebenfalls vorgesehen, dass Jugendliche ab 14 Jahren die Erklärung nur selbst abgeben können; die erforderliche Zustimmung der Eltern kann durch das Familiengericht ersetzt werden.

Um ein Auseinanderfallen der Regelungen für Vor- und Nachnamen zu verhindern, darf das Namensrecht für Minderjährige keine höheren Voraussetzungen an den Wechsel zwischen geschlechtsangepassten Namen oder an die Aufgabe eines geschlechtsangepassten Namens knüpfen als TSG, Selbstbestimmungsgesetz und § 45b PStG.

### **Lösungsvorschlag**

Der LSVD begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Entwurf die Möglichkeiten der Namensführung für als Volljährige angenommene Personen erweitert werden sollen.

Der LSVD begrüßt zudem, dass künftig ein Wechsel zwischen geschlechtsangepassten Namen und das Ablegen eines geschlechtsangepassten Namens ermöglicht werden soll. Es sind allerdings Nachbesserungen notwendig. Wir fordern:

- Alle Personen sollen ihren geschlechtsangepassten Namen nach den gleichen Voraussetzungen ändern lassen können, wenn sie eine Änderung ihres Vornamens und/ oder ihres Geschlechtseintrags vorgenommen haben, unabhängig von ihrem Familienstand.
- Jugendliche sollen ihren Namen selbstbestimmt ändern können. Jedenfalls dürfen an die Änderung des Namens keine höheren Voraussetzungen geknüpft werden als an die Änderung des Vornamens und/ oder des Geschlechtseintrags, um ein Auseinanderfallen von Vor- und Nachnamen zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sarah Ponti, LL.M. (Melbourne)  
LSVD-Grundsatzreferentin